
Abfallsatzung

der Gemeinde Mainhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen hat in ihrer Sitzung am 23.09.2008 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Mainhausen

(Abfallsatzung -AbfS -)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1992 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- 1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- 3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- 4) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- 1) Der gemeindlichen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- 2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

-
- a. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder anderen Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann.
 - b. Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),
 - c. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- 3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführter Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- 1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- 2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- 3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

- 1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:
 - a. Papier und Kartonagen (in kleineren Mengen, d.h. soweit eine Abfuhr in den Wertstoffbehältnissen möglich ist)
 - b. sperrige Abfälle, d. h. Abfälle, die aufgrund ihrer Größe nicht in den Müllgefäßen untergebracht werden können (z.B. Möbel) und die nicht anderweitig entsorgt werden (z.B. Wertstoffe, Sondermüll).
 - c. Kühlschränke, Fernseher und sonstige Elektrogroßgeräte
 - d. Gartenabfälle dreimal jährlich im Frühjahr und im Herbst.

-
- 2) Die in Abs. 1 a genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngößen von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

Ausnahmen sind möglich und werden ggf. vom Umweltamt zugelassen.

- 3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 b genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde mehrmals jährlich eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- 4) Kühl- oder Gefriergeräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Dies gilt analog auch für andere Elektrogeräte hinsichtlich der umweltgefährdenden Bestandteile. Alle dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegenden Elektrogeräte können kostenlos bei den eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden.

Sie werden auf Wunsch außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Abfuhrunternehmen kostenpflichtig abgeholt.

Der Abholungstermin ist mit dem Umweltamt abzusprechen.

- 5) Für größere Mengen an Astschnitt bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an. Nach vorheriger Terminabsprache wird der Astschnitt auf dem Grundstück des Besitzers gehäckselt. Das gehäckselte Material verbleibt auf dem jeweiligen Grundstück zur Verwertung.

§ 5 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle oder Abfälle bei denen eine gesonderte Entsorgung erforderlich ist im Bringsystem

- 1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:
 - a. Altmetall
 - b. Glas
 - c. Papier und Kartonagen
 - d. ölverschmutzte Betriebsmittel (leere Ölfilter, Lappen u. ä.)
 - e. Altbatterien
 - f. Elektrogeräte.
- 2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung des Altglases Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Glasarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- 3) Der Gemeindevorstand kann - um Lärmbelästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben.

Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

-
- 4) Die in Abs. 1 a), c), d), e) und f) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur jeweiligen Annahmestelle zu bringen und das dort anwesende Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Adressen und Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich in den Mainhäuser Nachrichten gemäß § 10 bekannt gegeben.

§ 6 Einsammlung des Restmülls

- 1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- 2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und bei Bedarf an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- 3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a. 80 l
 - b. 120 l
 - c. 1.100 l.
- 4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 Abfallbehälter

- 1) Hinsichtlich der Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, gilt folgende Regelung:

Die Gemeinde stellt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung:

- die 80 l Tonne für den Restmüll
- die 120 l Tonne für den Restmüll
- die 240 l Tonne für Papier und Kartonagen
- den 1,1 cbm Container für den Restmüll
- den 1,1 cbm Container für Papier und Kartonagen.

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

- 2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- 3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen/schwarzen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Behälter sind das Papier und die Kartonagen einzufüllen.
- 4) Die Abfallbehälter sind ggf. an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- 5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke bei Baustellen usw. nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

Dies ist in der Regel der von einem Müllfahrzeug nächste anfahrbare Punkt.

- 6) Müllsäcke können zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde oder den von der Gemeinde bestimmten Stellen zu beziehen.
- 7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke und Eigentumswohnungen erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.
- 8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- 9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- 1) Sperrige Abfälle sowie die unter § 4 Abs. 1 Buchstabe c genannten Geräte und sperrige Gartenabfälle (nur Wurzelstümpfe) sind an den dafür vorgesehenen Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.

-
- 2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
 - 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Einsammlungstermine für Restmüll, Papier und Kartonagen, die unter die Verpackungsverordnung fallenden Abfälle sowie die Sonderabfall-Kleinmengen werden in einem Abfallkalender veröffentlicht.

Die Einsammlungstermine der unter § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c) genannten Abfälle werden dem Abfallbesitzer auf Anfrage mitgeteilt.

- 2) Einmal jährlich gibt die Gemeinde bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.
- 3) Die Gemeinde gibt in dem in Abs. 1 genannten Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.
- 2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.
- 3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- 5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- 1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- 2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- 3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- 4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch Veröffentlichung oder durch Aushang den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 Gebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde gedeckt werden.
- 2) Die zu entrichtende Gebühr für die Entleerung wird bei den MGB 80 l und 120 l nach der
 - a. Grundgebühr und
 - b. der Gebühr für die Inanspruchnahme (Leerung) berechnet.
- 3) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei folgenden Gefäßen:
 - a. MGB 80 l für Restmüll **Euro 59,50 €**
 - b. MGB 120 l für Restmüll **Euro 89,50 €**
- 4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt:
 - a. MGB 80 l für Restmüll **Euro 4,00 / Entleerung**
 - b. MGB 120 l für Restmüll **Euro 5,80 / Entleerung**
 - c. Müllsack (70 l) für Restmüll **Euro 5,00**

5) Unter Inanspruchnahme ist die jeweilige Leerung des Gefäßes zu verstehen, unabhängig von der Menge oder dem Gewicht des in dem Gefäß vorhandenen Abfalls. Für die Entleerung des Gefäßes und des Containers für Papier und Kartonagen wird keine Gebühr erhoben.

6) Die zu entrichtende Gebühr für die Entleerung der 1,1 cbm-Container für Restmüll wird nach dem vereinbarten Abfuhrhythmus berechnet:

14-tägige Leerung	Euro 2.154,00 €
28-tägige Leerung	Euro 1.267,00 €

7) Für den Häckseldienst werden folgende Gebühren erhoben:

Häckseln von Gartenabfällen
Häckseldienst je angefangene halbe Stunde **50,00 €** (§ 4 Abs. 5).

Für die angeforderte Abholung und Entsorgung von Grünschnitt durch den gemeindlichen Bauhof fallen neben den Kosten der Kompostierung auch die Kosten des Bauhofs an und werden in Rechnung gestellt.

8) Für die Abholung von Sperrmüll wird keine Entsorgungsgebühr erhoben. Bei jeder Abfuhr werden bis zu 3 cbm Sperrmüll entsorgt. Eine vorherige Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung muss erfolgen § 4, Abs. 3 dieser Satzung.

9) Die Gemeinde bietet jährlich mindestens 26 Entleerungen der Restmülltonnen an. Die Gefäße für Papier und Kartonagen werden mindestens 17-mal geleert.

10) Zur Feststellung der Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr beanspruchten Leerungen sind alle Müllgefäße mit einem Datenträger ausgestattet. Beim Entleeren des Müllgefäßes wird anhand der auf dem Datenträger gespeicherten Nummern die Leerung registriert und auf dem Bordrechner gespeichert.

11) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Beschädigungen an dem Datenträger oder sonstige Beeinträchtigungen, die die Erfassung der Ordnungsmerkmale beeinflussen, unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

12) Kann die Zahl der beanspruchten Entleerungen aus Gründen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, z.B. wegen technischem Defekt, nicht ermittelt werden, trifft die Gemeinde die Beweislast, dass eine Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt ist.

13) Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l werden zum Preis von **5,00 €** abgegeben.

§ 15 Gebührenpflichtige / entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1) Gebührenpflichtig ist der Grundstücks- und Wohnungseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

-
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung. Sie wird jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres berechnet. Versäumt der Gebührenschuldner einen Sammelbehälter rechtzeitig abzumelden, wird eine rückwirkende Abmeldung nur für höchstens 3 Monate anerkannt. Im Zweifel trifft den Gebührenschuldner die Beweislast, dass das Gefäß nicht vorgehalten wurde.
 - 3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 - 4) Die Gemeinde erhebt vierteljährliche Vorauszahlungen, die wie folgt bemessen werden: Bei Neuanmeldungen wird die Grundgebühr zuzüglich einer Leerung im Monat als Vorauszahlung angesetzt. Ab dem Folgejahr werden die Vorauszahlungen entsprechend der Gebühr für die Inanspruchnahme des Vorjahres festgesetzt.

Die Zahl der durch den Gebührenpflichtigen beanspruchten Leerungen ist durch die Gemeinde bis zum 28.02. des Folgejahres zu ermitteln.

- 5) Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in Höhe von einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Ändert sich die Zahl oder die Größe der Müllgefäße wird die Grundgebühr für den anteiligen Zeitraum des Kalenderjahres nach Abs. 2 berechnet.
- 6) Wird nach Ablauf eines Kalenderjahres festgestellt, dass die Gebühr aufgrund der Inanspruchnahme nicht der Höhe der festgesetzten Vorauszahlungen entspricht, wird der Differenzbetrag dem Gebührenschuldner erstattet bzw. im Fall der Nachzahlung vom Gebührenschuldner angefordert. Darüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

TEIL III

§ 16 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 - b. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,

-
- c. entgegen § 5 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
 - d. entgegen § 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 - e. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter gibt,
 - f. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 - g. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - h. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - i. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - j. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - k. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - l. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 - m. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 - n. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - o. entgegen § 14 Abs. 11 den angebrachten Datenträger beschädigt oder sonstwie verändert.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **5,00 €** bis **1.000,00 €** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 18

Inkrafttreten

Die im § 14 Abs. 3 der Satzung vorgenommenen Regelungen treten zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Die anderen Regelungen dieser Satzung treten zum 01.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.11.2004 außer Kraft.

63533 Mainhausen, den 01.10.2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Disser, Bürgermeisterin